Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

21. jargang. 1876.

Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen lerervereins.

№ 36. Erscheint jeden Samstag. 2. September.

Abonnementspreis: järlich 4 fr., halbjärlich 2 fr. 10 cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für di redaktion sind an herrn schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an herrn professor Götzinger in St. Gallen oder an herrn sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Der schweizerische lerertag in Bern. III. — Schweiz. Di solothurnische schulsynode. — † Friedrich Nüsperli. — Ausland. Schlosser-denkmal. — Aus England. — Literarisches. — Offene korrespondenz.

DER SCHWEIZERISCHE LERERTAG IN BERN.

III.

3. Der Samstag (12. August).

B. Diskussion über den religionsunterricht.

Wi vorauszusehen war, veranlassten di thesen des referenten, herrn regirungsrat Ritschard, eine lebhafte diskussion.

Auf antrag des vorsitzenden, herrn professor Rüegg, fand eine allgemeine diskussion nicht statt, sondern wurde sofort auf these 1 eingetreten, welche den fundamentalsatz aufstellt, dass der religionsunterricht als wesentliches bildungs- und erzihungsmittel als unterrichtsfach in di schule gehöre. Wurde dise erste these verworfen, so filen di übrigen als gegenstandslos von selbst dahin.

Zuerst ergriff herr sekundarlerer *Mayer* von Neumünster bei Zürich das wort. Er sprach sich für beibehaltung des religionsunterrichts in der schule aus, weil besonders in der sittlichen erzihung di schule der familie di hand reichen müsse.

Nicht gleicher meinung war herr *Guerne* von Biel. Moral und religion seien von einander unabhängig. Der lerer könne also das gemüt des schülers pflegen und moral leren, one di religion zu hülfe nemen zu müssen. Sodann sei ein religionsunterricht one dogmen nicht möglich. Di religion gehöre ganz den geistlichen (?) di als speziell hifür gebildete männer hir allein kompetent seien. Di schule aber habe das größte interesse, dass si ganz von der kirche getrennt werde. Er beantragt daher ausschluss des religionsunterrichts aus der schule.

Zwei redner, herr Bucher von Luzern und herr Wittwer von Wiedlisbach, bekämpften disen antrag; man könne ganz gut religionsunterricht erteilen one dogmen; der glaube an libe, treue, menschenwürde, tugend kann one dogmen bestehen und bei einem solchen interkonfessionellen unterricht würde man in unsern indifferenten zeiten wol auch wider mer anhänger für di religion gewinnen.

Auch herr *Stäubli* von Luzern warnte mit großem ernste vor dem auschluss des religionsunterrichts aus der schule. Di religiöse idé wurzle ir den schweizerherzen zu tif. Er wüsste auch gar nicht, warum diser unterricht nicht von den geistlichen erteilt werden könnte. Dise sollen in eben nach den vorschriften der bundesverfassung erteilen. Er würde es daher den kantonen überlasen, zu bestimmen, ob der lerer oder ein geistlicher disen unterricht zu erteilen habe. Aber in keinem falle ausschluss des religionsunterrichts; di reaktionäre würden dabei in di faust lachen.

Seminardirektor *Gunzinger* aus Solothurn spricht sich als vertreter eines katholischen kantons ebenfalls für beibehaltung aus.

Erzihungsrat *Näff* von Zürich beantragt, keine abstimmung vorzunemen; man habe ja gestern auf antrag des herrn Ritschard über di Vogt'schen thesen auch nicht abgestimmt. Es wird im aber bemerkt, der fall sei hir ein ganz anderer, indem es von wichtigkeit sei, di meinung der merzal des lerervereins über disen punkt zu vernemen.

Di abstimmung wurde beschlossen und hirauf these 1 mit großem mer angenommen.

Bei these 2 (inhalt des religionsunterrichtes) ergriff prof. *S. Vögelin* aus Zürich das wort. Er betonte, dass es schwirig sei, nach dem gründlichen referate des herrn Ritschard einer gegenteiligen ansicht hoffnung auf sig zu verschaffen. Mit beredten worten verficht er nun seinen standpunkt. Er findet, mit dem begriffe des sogenannten konfessionslosen unterrichts sei eine täuschung verbunden. Was ist di religion? Der persönliche rapport des menschen mit dem göttlichen wesen. Aufgabe der schule wäre es daher, disen rapport rein zu leren. Aber wi ist das möglich? Wi will man sich hir auf einen gemeinsamen boden stellen? Diser rapport vermittelt sich bei dem einen direkt mit dem vater (reformirte), bei dem andern durch vermittlung der mutter (katholiken). Dem einen ist di moral der ausfluss innerer anlagen, bei andern ist si bloße folge des gebotes Gottes. Di katholiken berufen sich auf di

tradition; bei den protestanten wird di tradition durch di überzeugung beschränkt.

Der begriff eines konfessionslosen unterrichts ist auch unmöglich dem state gegenüber, denn der stat nimmt damit selbst eine neue religion an. Redner bekämpft hir das statskirchentum, das mit seinen polzeimaßregeln nicht di aufgabe unserer zeit sei. Das einzig richtige sei das, dass nimand zum erteilen des religiösen unterrichts, noch zum anhören desselben gezwungen werde. Dann färt er fort: Der konfessionslose unterricht ist aber auch praktisch unmöglich. Wer soll entscheiden, was interkonfessionell ist? Eine jury? Der bundesrat oder wer? Der zweck ist wol der schönste, aber das mittel genügt nicht. Schule und haus dürfen nicht an den armen kinderherzen herumzerren; dadurch wird der fride gestört. Will aber der lerer nur positives leren, one polemik, dann wird das kind den gegensatz nicht herausfülen. Nicht di schule hat den religiösen zwispalt zu lösen, sondern das leben.

Vögelin berürte dann noch das verhältniss der religion zur moralität, das ser verschiden aufgefasst werde, indem di einen beides auf's engste und notwendigste mit einander verknüpfen, di andern dise begriffe für ganz von einander unabhängig halten und schloß mit erhöhter stimme: humanität und toleranz als das höchste und letzte zil hinzustellen, one rücksicht auf religion — das ist di aufgabe der schule. Entweder hilft di religion zur erfüllung diser aufgabe mit: dann fällt si uns gleichsam in den schoß, oder aber si verfolgt entgegengesetzte zile: dann ist si durch sich selber verurteilt!

Dise durch klarheit und gründlichkeit sich auszeichnende rede übte für einen augenblick eine bestechende wirkung auf di versammlung aus.

Allein im darauffolgenden votum des herrn seminardirektor *Rebsamen* machte sich sofort der standpunkt der erfarung geltend. Herr Rebsamen wis nämlich nach, dass ein interkonfessioneller unterricht, wi er von herrn Ritschard vorgeschlagen werde, wirklich durchfürbar sei und sich im Thurgau seit 25 jaren bewärt habe. Ein konfessionsloser religionsunterricht, sagt herr Rebsamen, hat allerdings seine schwirigkeiten, aber er ist möglich. Freilich wäre es bequemer, sich desselben zu entschlagen, wenn wir dann nur auch di pflichten des erzihers erfüllt hätten. Man hat uns im Thurgau das alles auch prophezeit; aber di erfarung hat alle befürchtungen widerlegt; keinerlei klage von keiner seite, weder von eltern, noch geistlichen, noch sonst jemand, ist laut geworden seit den 25 jaren, da wir einen religionsunterricht erteilen, der nicht exklusiv ist. Und erst di wirkungen dises unterrichts! Vor 40 jaren, da gab es streit und händel, zank und prügel on ende, wenn di kinder, di konfessionell getrennten schulen verlassend, einander begegneten; seither ist das alles verschwunden und der fride bei uns eingekert. Was soll auch das kind denken, wenn es für den religionsunterricht in eine besondere klasse gehen muss, nicht in di gleiche, wi andere? Freilich kann di schule nicht alles machen, um den religiösen zwispalt ganz auszugleichen, denn es wirken vile faktoren auf di kinder ein. Ich kann nicht verhüten, dass eltern oder großmütter, oder wer es sei, inen engherzige ansichten beizubringen suchen; aber ich will, dass über di gleichen dinge von einem gebildeten, das zutrauen der kinder erweckenden manne auch gesprochen werde.

Nach disem kurzen, aber warmen und überzeugenden votum sprach noch herr pfarrer *Martig* als vertreter der theologie. Er spricht seine volle achtung aus vor der überzeugung des herrn Vögelin, dessen ansicht er keineswegs verdammen möchte. Er kann sich aber auch mit den ansichten des referenten einverstanden erklären; nur beantragt er, dem alinea 1 der litera A, welche lautet: „Es sollen (in betreff des in inhalts) alle einseitig kirchlichen lersätze, alle konfessionellen dogmen davon ausgeschlossen sein; es ist das den verschidenen konfessionen und glaubensrichtungen gemeinsame von sittlich-religiösem werte aufzusuchen und zu verwerten", eine etwas weniger schroffe fassung zu geben, so dass dasselbe etwa lauten würde: *„Es soll davon alles ausgeschlossen sein, was dazu angetan ist, den friden unter den angehörigen der verschidenen konfessionen zu stören. Dagegen ist das den verschidenen konfessionen gemeinsame etc."*

Mit diser modifikation erklärte sich herr Ritschard einverstanden, worauf these 2 fast einstimmig gleichfalls zum beschluss erhoben wurde. Ein antrag von herrn lerer Joss am Muristalden bezüglich des lerstoffes, dass derselbe besonders aus der Bibel genommen werden sollte, aber ergänzt und erweitert durch di ergebnisse der wissenschaft, blib in minderheit.

Di übrigen thesen wurden fast one diskussion unverändert angenommen.

Ein antrag, eine eingabe an den tit. nationalrat zu machen und in um endliche ausfürung von al. 3 des schulartikels der bundesverfassung im sinne der angenommenen thesen zu bitten, wurde vom referenten bekämpft und von der versammlung abgelent, weil man di thesen und verhandlungen irer eigenen schwere überlassen und den bundesrat nicht drängen wolle.

C. Erledigung der vereinsgeschäfte.

1. Auf antrag der sektion der mittelschullerer wurde im sinne der 7. these des herrn Vogt beschlossen: Der schweizerische lererverein richtet an di professoren der hochschulen und des polytechnikums di einladung, sich im anzuschlißen.

2. Der bericht über di tätigkeit des zentralausschusses soll dem festbericht einverleibt werden.

3. Di rechnung des herrn kassirs Fehlmann, welche ein vereinsvermögen von 10,039 fr. ergibt, wird unter verdankung an den rechnungsgeber genemigt.

4. Der zentralausschuss wird beauftragt, an das Lübendenkmal einen beitrag von 200—500 fr. zu verabfolgen.

5. § 7 der statuten wird in folgendem sinne revidirt: Mitglid des schweizerischen lerervereins ist:

a. Jeder abonnent der „Schweiz. Lererzeitung“.

b. Wer järlich 1 fr. in di vereinskasse bezalt.

6. Von Neujahr 1877 an soll sich di „Schweizerische Lererzeitung“ in irer orthographie den vorschlägen der berliner konferenz anschließen. Si hat somit di majuskeln für di eigentlichen substantiva wider aufzunemen. Diser beschluss wurde motivirt, wi folgt:

a. Di orthographireform muss von Deutschland ausgehen. Der schweizerische lererverein hat seinen zweck, di orthographireformfrage in Deutschland in fluss zu bringen, erreicht. Er sei daher auch der erste, der sich den offiziellen beschlüssen der berliner konferenz anschließt.

b. Andere schulblätter werden um so eher nachfolgen, wenn man sich für einstweilen mit wenigem begnügt.

7. Es wurden noch di periodischen walen und ergänzungswalen in den zentralausschuss, aus dem di herren professor Lang und bezirkslerer Fehlmann iren austritt genommen haben, getroffen. Der gesammte zentralausschuss besteht jetzt aus den herren seminardirektoren *Dula*, *Rüegg*, *Rebsamen*, *Gunzinger*, den herren professoren *Daguet* und *G. Vogt*, dem herrn sekundarlerer *Utzinger* und den schulinspektoren *Heer* und *Wyß*.

8. Bezüglich der wal eines festortes pro 1878 wird der zentralausschuss beauftragt, unterhandlungen zu pflegen.

Hirauf folgte das schlussbanket in der Enge, an welchem leider nur noch ein kleiner teil der gäste teil nam. Gleichwol entwickelte sich eine frohe, ungezwungene gemütlichkeit.

Um 4 ur wurde das fest offiziell geschlossen durch den vizepräsidenten des organisationskomites, herrn prof. Rüegg. Sein hoch galt in schöner rede der einigung der gesammten schweizerischen lererschaft, von den elementen bis hinauf zu den höhen der wissenschaft. Er hofft, dass dise einigung sich vollzihen werde durch den beitritt auch der hochschullerer zum schweizerischen lererverein. Diser gedanke fand stürmischen beifall. Möge er auch beifall finden bei den lerern unserer schweiz. hochschulen!

Über di wärend des lerertages den lerern gratis geöffnete zeichenausstellung in der aula werden wir gesondert referiren. Zu erwänen bleibt nur noch di am Freitag abend von den seminaristen in Münchenbuchsee und den schülerinnen der einwonermädchenschule zu eren der lerer gegebene turnvorstellung, deren tüchtige leistungen von den gästen allgemein rümend anerkannt wurden.

SCHWEIZ.

Di solothurnische schulsynode.

(Korrespondenz.)

Gestützt auf eine teilweise unrichtige und in iren schlussfolgerungen in betreff des religionsunterrichtes weit übertribenen darstellung irer letzten beschlüsse in der „Tagespost“, hat di solothurnische schulsynode auch in der „Schweiz. Lererzeitung“ (nr. 32) eine scharfe, aber in unsern augen unverdinte beurteilung gefunden. Ersucht vom redaktor der „Lererzeitung“, herrn schulinspektor Wyß in Burgdorf, erlaube ich mir zur aufklärung und rechtfertigung der schulsynode von Solothurn ire beschlüsse über den religionsunterricht mit der sachlich-objektiven begründung hir darzulegen.

Unter den traktanden irer letzten sitzung (20. Juli abhin) figurirte wol als das wichtigste: Bericht und antrag der lermittelkommission betreffend di religiösen lermittel. Di bezügliche untersuchung machte notwendig, dass man di frage des religiösen schulunterrichts in irem ganzen umfange und zwar in rücksicht auf di verfassungsmäßigen grundlagen, di anforderung einer vorurteilslosen pädagogik und di gegenwärtige anschauung des volkes prüfen musste. Man fand dann, dass di einschlägigen §§ 27 und 49 der bundesverfassung den religionsunterricht, selbst den konfessionellen, nicht aus der primarschule ausschließen. Di bundesverfassung stellt es überhaupt den kantonen frei, unter berücksichtigung der §§ 27 und 49 das verhältniss der schule zum religionsunterricht nach beliben zu reguliren. Dis kann nun auf dreierlei wege geschehen: 1. Der stat gibt den religionsunterricht den konfessionsangehörigen, resp. den familien, ganz frei; er gewärt also vollständige religionsfreiheit. 2. Er lässt in der volksschule einen allgemeinen, versönenden, humanen, konfessionslosen religionsunterricht erteilen und gibt den konfessionellen frei. 3. Er ziht neben dem allgemeinen konfessionslosen religionsunterricht auch den konfessionellen in den ressort der primarschule, erklärt aber dessen besuch *fakultativ*.

Der erste weg ist vom theoretisch-doktrinären standpunkt aus der richtigste; allein es sprechen dagegen pädagogische, politische und praktische gründe. — Di volksschule hat sich di entwicklung aller geisteskräfte und anlagen im menschen, kurz, di harmonische ausbildung des kindes zum zwecke gesetzt; si darf daher di religiöse bildung der jugend nicht dem zufall preisgeben, sondern muss si in den bereich irer geregelten tätigkeit zihen. Im fernern ist der heutige stat ein kulturstat; er muss daher all jene elemente verwerten, welche di kultur und zivilisation seiner angehörigen zu fördern geeignet sind. Nun ist unstreitig der religionsunterricht ein mächtiger erzihungs- und kulturfaktor; der stat darf sich desselben nicht begeben, wenigstens so lange nicht, als kirche und stat nicht getrennt sind. Bei der gänzlichen freigebung des religionsunterrichts würde man überdis gefar laufen, dass di humanen bestrebungen und schöpfungen der gegenwart mit der zeit unter der last der üppig aufwuchernden orthodoxie ersticken würden. Di extremen konfessionen würden ungehindert di köpfe der jugend mit dogmen und leren füllen, welche später wider zur intolleranz, verketzerungssucht, religiösem fanatismus, wenn nicht gar zu religionskrigen füren müssten und di ganze moderne kultur in frage stellen würden. Schließlich ist das volk gewönt, den religionsunterricht mit dem schulunterrichte überhaupt verknüpft,

als integrirender bestandteil des schulorganismus zu sehen. Ein ausschluss des religiösen unterrichts aus der schule würde dise beim volk diskreditiren.

Der zweite weg ist villeicht derjenige, der am meisten im sinne der bundesverfassung ligt. Durch den interkonfessionellen religionsunterricht würde auch wirklich allmälig eine basis geschaffen, auf der sich di verschidenen glaubensgenossenschaften in sittlich-ethischen prinzipien vereinigen, ire schroffen religiösen sonderheiten abstreifen und sich überhaupt in duldsamer weltbürgerlichkeit nähern könnten. Allein wenn nebenher der konfessionelle religionsunterricht ganz frei gegeben ist, so ist zu befürchten, dass er aus den oben erwänten gründen den allgemeinen paralysiren würde. Daher soll der stat auch über den konfessionellen religionsunterricht eine gewisse kontrole ausüben, um so mer, als er di pflicht hat, dafür zu sorgen, dass der fride unter den verschidenen konfessionen nicht gestört werde, welche störung gar oft iren anfang im religionsunterricht, resp. in den gelerten dogmen, nimmt. Freilich muss in dem fall der stat von anfang an erklären, welche dogmen diser oder jener konfession er als den statszwecken zuwider, schädlich und gefärlich erachte und diselben zu leren verbiten.

Weil den realen, praktischen verhältnissen am besten entsprechend, akzeptirte di schulsynode den *dritten* weg, ausdrücklich bemerkend, dass der konfessionelle religionsunterricht fakultativ sei und kein kind von stats oder konfessions wegen zu dessen besuche angehalten werden könne. Vor allem wurde der dritte weg eingeschlagen, weil er mit der angefürten beschränkung von der bundesverfassung erlaubt ist, der volksanschauung am besten entspricht, di religiöse freiheit des individuums wart und dem state eine gewisse kontrole über den konfessionellen unterricht ermöglicht. Zu diser aufsicht hat der kanton Solothurn um so eher ein recht, als der § 12 seiner verfassung sagt: „Der gesammte im kanton erteilte unterricht steht unter der aufsicht des states.“ Demgemäß haben di statsbehörden das recht, auch den konfessionellen religionsunterricht zu überwachen und durch das organ der schulsynode di bezüglichen lermittel begutachten zu lassen. Zudem kann es dem state, der wesentliche beiträge an den unterhalt der geistlichen leistet, um so weniger gleichgültig sein, was dise leren, als wegen mangel an pfarrern vilerorts di kinder liberaler und christkatholischer eltern den gottesdinst und religionsunterricht eines römisch-katholischen geistlichen besuchen. Endlich wird bei uns, hauptsächlich im winter, weil di kirchen nicht geheizt werden können, auch der konfessionelle religionsunterricht im schulhaus erteilt; auch desswegen war es angezeigt, demselben im stundenplan der primarschule ein bestimmtes plätzchen anzuweisen.

In erwägung all der zitirten gründe pro und contra religionsunterricht in der primarschule hat di schulsynode mit 14 von 20 stimmen (di minderheit wollte keinen konfessionellen unterricht) folgenden antrag der lermittelkommission zum beschluss erhoben:

„Di schulsynode beschlißt, dem tit. erzihungsdepartement zu handen der weitern kompetenten behörden vorzuschlagen, durch spezialverordnung bezüglich des religionsunterrichts in der primarschule folgendes festzusetzen:

1. *Di unterschule* (1., 2. und 3. schuljar) der solothurnischen primarschule erteilt einen *allgemein-christlichen* religionsunterricht, welcher besteht: *a.* im vor- und nacherzälen der wichtigsten und fasslichsten biblischen geschichten und *b.* in der anregung und bildung des religiös-sittlichen gefüls durch gespräche über das verhältniss der kinder zu den eltern und, von disen überleitend, zu Gott, durch besprechung der haupteigenschaften Gottes, durch memoriren besprochener gebete, spruchverse und religiöser lider. — Der unterricht wird in wöchentlichen 2 stunden vom *lerer* erteilt und ist so einzurichten, dass im *alle* kinder christlicher konfession one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit beiwonen können; es bleibt daher jede polemik und kritik irgend einer religiösen genossenschaft strengstens ausgeschlossen.

2. In der *mittel-* und *oberschule* (4. und 5.; 6., 7. und 8. schuljar) teilt sich der religionsunterricht in einen fortgesetzten *biblischen* und in einen *konfessionellen* unterricht. *a.* Der *biblische* unterricht widerholt und vervollständigt an der hand des biblischen lesebuches den in nr. 1, lit. a begonnenen unterricht, vermittelt eine tifer gehende auffassung, besonders der gleichnisse Jesu und bespricht zum schlusse (in geschichtsbildern aus der ersten zeit des christentums und der ersten christengemeinden) di begründung und ausbreitung der kirche durch di apostel. — Diser unterricht wird in wöchentlicher 1 stunde vom *lerer* erteilt und zwar in der weise, dass er von den kindern *aller* christlichen konfessionen besucht werden kann. *b.* Der *konfessionelle* unterricht wird auf grundlage des von der schulsynode genemigten konfessionellen lermittels (katechismus) vom betreffenden *pfarrer* erteilt und zwar im winter in wöchentlich 1—2 stunden, im sommer in wöchentlich 1 stunde. Diser unterricht ist gemäß art. 49 der bundesverfassung *fakultativ*. Wer jedoch beim beginn eines semesters am unterricht teil nimmt, ist one gegenteiligen entscheid des inspektors gehalten, denselben bis ende des semesters zu besuchen.

Da di nichtkonfessionsangehörigen sich wärend des unterrichts weg begeben, resp. gleichzeitig in *irer* konfession unterrichtet werden, so ist der konfessionelle religionsunterricht auf das ende eines schulhalbtages zu verlegen und am anfang eines schuljares verbindlich in den stundenplan einzureihen.“

Weil im kanton Solothurn ser wenige nichtchristen sind, di überwigende merzal der bevölkerung dagegen am positiven christentum festhält, so stellt diser beschluss den allgemeinen religionsunterricht auf *christliche* grundlage. — Im sinne dises beschlusses wird zweifelsone demnächst di kompetente behörde eine verordnung erlassen, welche mit dem beginn des nächsten wintersemesters in kraft treten wird.

In bezug auf di religiösen lermittel pflichtete di schulsynode mit 14 von 20 stimmen ebenfalls folgenden anträgen der lermittelkommission bei:

1. In der *unterschule* wird kein religiöses lermittel gebraucht.

2. In der *mittel-* und *oberschule* ist für den biblischen unterricht einzufüren: „Biblische Geschichte für Kinder, ein Auszug aus dem grössern Werke des Herrn *Christof Schmid.*“ Dises biblische handbuch ist aber durch einen anhang zu erweitern, der einerseits einige geschichtsbilder, welche das leben der ersten Christen und di ausbreitung der kirche durch di apostel zum gegenstande haben, andrerseits eine kleine sammlung sittlich-religiöser gebete, lider und sprüche biten soll.

3. Als konfessionell-religiöses lermittel, resp. katechismus, ist für di römisch-katholische glaubensgenossenschaft einzufüren der vom verstorbenen bischof *Salzmann* approbirte katechismus, betitelt: „Kurze Religionslehre für Kinder vom 7. bis 12. Jahr.“

Für di unterschule nimmt der lerer den religiösen stoff aus der biblischen geschichte, aus den lesebüchern der betreffenden schulstufen und ükerall da, wo er geeignetes material findet. — In betreff der religionsgeschichte gebrauchte man seit jaren im kanton Solothurn di illustrirte biblische geschichte von *Businger*. Diselbe charakterisirt sich durch eine stark hervortretende römische tendenz und eine menge fratzenbilder, welche auf den ästhetischen sinn der jugend schädlich wirken und eine sinnlich-rohe auffassung der biblischen begebenheiten vermitteln. Ir gegenüber hat di Bibel von *Schmid* di vorzüge objektiverer darstellung und leichterer, kindlicherer sprache.

Der bisher gebrauchte *Lachat*'sche katechismus vertritt den extremsten römischen standpunkt, ist vil zu voluminös, birgt in seinem innern ein chaotisches mischmasch von glaubenssätzen, bibelstellen und nutzanwendungen, verlirt sich in theologische spitzfindigkeiten und difteleien, fürt von der ersten bis zur letzten seite eine für das kind vil zu hohe, daher unverständliche sprache etc. Mit recht wurde er als *pädagogisches monstrum* bezeichnet.

Der *Salzmann*'sche katechismus dagegen drückt di römisch-katholischen dogmen in der mildesten form aus, ist dem stoffe nach auf ein weises maß eingeschränkt und fasst seine leren in kurze, bündige, leicht verständliche sätze.

Wenn di schulsynode in bezug auf di religiösen lermittel von zwei übeln je das kleinste gewält hat, so involviren ire beschüsse nichtsdestoweniger einen erheblichen fortschritt. Vor allem ist nun einmal di stellung des religionsunterrichts im gesammten schulunterricht normirt; di rechte und pflichten des lerers und pfarrers sind ausgeschiden; der allgemeine religionsunterricht ist völlig in di hände des lerers gelegt und der konfessionelle beginnt erst mit dem 4. schuljar; zwei orthodoxe lermittel sind durch gemäßigtere ersetzt, und der stat hat sich das recht gewart, nach ermessen auch vom konfessionellen religionsunterricht einsicht zu nemen und di betreffenden lermittel zu genemigen. Weiter durfte man nicht gehen. Hätte man nach der ansicht der minderheit der synode den katechismus als eine veraltete und unpädagogische lerform gänzlich aus der schule verwisen und di Schmid'sche Bibel von den „wundergeschichten und unmoralischen erzälungen“ purifizirt, so hätte man beschlüsse gefasst, di einerseits ser warscheinlich nicht hätten aus- und durchgefürt werden können und andrerseits der ultramontanen gegnerschaft anlass gegeben hätten zu einem neuen, heftigen sturmlauf gegen di ir verhasste volksschule. „Der spatz in der hand ist besser als der storch auf dem dach.“

---

† Friedrich Nüsperli.

Wider ist ein schulmann für immer von uns geschiden, der anspruch darauf hat, ein nestor der lererschaft des kantons Baselland genannt zu werden. Es ist Friedrich Nüsperli von Aarau, der vater der heimatkunde von Baselland. Es sei uns daher erlaubt, im im organ der schweiz. lerer einen kurzen nachruf zu widmen.

In dem liblichen Kirchberg bei Aarau, wo sein vater pfarrer war, im jar 1803 geboren, hatte er das glück, sich einer sorgfältigen erzihung zu erfreuen. Di freundlich stille natur um Kirchberg herum weckte in dem jungen Nüsperli lust und libe zur natur und deren studium. In der stadtschule zu Aarau war nach seinen eigenen worten „mein sinn mer auf wald und berg als schulbank und buch gerichtet“. Im 13. jare trat er in di kantonsschule. Ein steter lererwechsel war der unstern jener anstalt. Nüsperli erwarb sich hauptsächlich kenntnisse in der mathematik, physik und im linearzeichnen. Mit seinen neffen, Theodor und Emil Zschokke, genoß er bei irem vater den unterricht in den alten sprachen und der weltgeschichte.

Bei seiner berufswal zog in seine neigung zur leitung einer armenanstalt hin. Sein vater suchte im di theologie lib zu machen. Sein lerer Bronner rit im, sich mit ungeteilter kraft dem studium der mathematik zu widmen. Sein schwager Zschokke rit im das studium einer allgemeinen bildung an. Im frühjar 1822 folgte er einer einladung nach Lünenburg, wo sein schwager Evers direktor der dortigen ritterakademie war, um sich noch mer auf di hochschule vorzubereiten. Allein durch den baldigen tod seines schwagers zog er mit seiner verwittweten schwester nach Kirchberg zurück und bezog dann di universität Halle zum studium der theologie.

Nach vollendeten studien wurde er einige zeit vikar in Kirchberg und im frühjar 1830 lerer bei herrn Fellenberg in Hofwyl, ein jar später privatlerer in Schöftland. Der damaligen volksbewegung zur erlangung freierer verfassungen für kanton und Bund schloß er sich mit eifer an. So hatte er auch große sympathie für di nach freiheit ringenden Landschäftler. Ein besuch in Liestal hatte di berufung auf di pfarre von Rothenfluh zur folge. Im jare 1834 verehelichte sich Nüsperli und lebte bis zum tode im schönsten glücke mit seiner gattin Anna Grundbacher.

Nach fünfjäriger wirksamkeit zu Rothenfluh wurde er der nachfolger Zuberbühlers an der bezirksschule zu Waldenburg. Hir war er so recht in seinem element und er zälte di 17 jare seiner dortigen wirksamkeit zu den schönsten seines lebens. Als lerer der mathematik und naturwissenschaft machte er öfters exkursionen ins nahe Juragebirge

und brachte es zu einem ansenlichen naturalienkabinet. Dises ist nun vom kantonsmuseum zu Liestal erworben worden. Im jare 1854 wurde er zum rektor der bezirksschule zu Böckten berufen. In diser stellung blib er sechs jare. Mangel an übereinstimmung zwischen der erzihungsdirektion und im in bezihung auf ler- und stundenplan hatte zur folge, dass Nüsperli es vorzog, di eben erledigte finanzsekretärstelle in Liestal zu übernemen. Vom Erlenhof bei Thürnen, wo seine älteste tochter verheiratet ist, machte der alternde mann sechs jare lang täglich auch bei sturm und wetter den weg nach Liestal auf's finanzbüreau, ein zeugniss großer willenskraft und körperlicher abhärtung.

Im jare 1867 zog sich Nüsperli ganz ins privatleben, zu seinem schwigersone Roschet, auf den Erlenhof zurück. Allein auch hir wirkte er als treuer, gewissenhafter erziher an seinen enkeln, deren unterricht er leitete. Ganz besonderer libe seinerseits hatte sich wärend diser periode der armenerzihungsverein zu erfreuen. Als präsident der bezirkssektion Sissach besuchte er di versorgten kinder von dorf zu dorf, von familie zu familie, um sich selbst von irem wolbefinden zu überzeugen. Nicht minder verdint hervorgehoben zu werden, dass er den gedanken in der lererschaft anregte, eine heimatkunde von Baselland zu schaffen. Als sichter und sammler derselben war er unermüdlich tätig. Sein name wird darum auch mit disem schönen werke verbunden bleiben, so lange es bestehen wird. Ebenso war er der beständige gast der lererkonferenzen und er blib den neuesten ideen durchaus nicht fern. Vilmer war er öfters ein eifriger verteidiger derselben. Es mochte gewiss manchmal beschämend auf jüngere kollegen wirken, wenn si hörten, der greise vater Nüsperli habe den weiten weg nicht gescheut, wärend si daheim gebliben. Noch ganz kurz vor seinem tode hat er trotz hitze und weg unsere letzte konferenz besucht.

Sein tod erfolgte trotz einer herzkrankheit, an der er schon längere zeit litt, für seine freunde und angehörige dennoch etwas unerwartet.

Mit im ist ein eifriger, gewissenhafter erziher, ein patriot, ein libevoller familienvater und ein versorger der armen zu grabe gegangen. Im folgte zur ruhestätte neben seinen angehörigen ganz Baselland, waren ja vertreter aller landesteile und jeden standes am geleite vertreten. Es folgten im lider und worte des tifsten dankes und der anerkennung und das herzlichste lebewol seiner kollegen und freunde ins grab. Di libe, di er sich erworben, wird darum so lange dauern, bis auch di ir auge geschlossen haben werden, denen es vergönnt gewesen war, in „vater Nüsperli" zu nennen. Einer aber wird im seine libe bewaren ewiglich. *S.*

AUSLAND.

Schlosser-denkmal.

Unter den männern der wissenschaft, di in schweren zeiten unentwegt in wort und schrift das banner der warheit, der freiheit und des rechtes hoch hilten und als schriftsteller wi als lerer im edelsten sinne des wortes di erziher des deutschen volkes geworden sind, nimmt **Fr. Christoph Schlosser** unbestritten eine der ersten stellen ein. Noch leben vile, di den geraden sinn und den edlen freimut des mannes persönlich zu würdigen gelegenheit hatten: Tausende sind es, di einst zu seinen füßen saßen und voll bewunderung dem über fürsten und völker streng, aber gerecht urteilenden richter gelauscht; und aber tausende sind es, di in seinen geschichtswerken über di ewigen gesetze, nach denen di entwickelung der völker sich regelt, aufklärung und belerung fanden und finden.

Mag auch di rüstig fortschreitende wissenschaft manches in seinen werken überholt haben: di gesammtheit seines wirkens, den sittlichen ernst seiner auffassung, den schroffen freimut seiner rede wird di nation in eren halten müssen und nicht vergessen dürfen, welche mächtige verbündete dise geschichtschreibung unserer nation in dem harten ringen um ire politische freiheit gewesen ist.

In erwägung diser großen verdinste Schlossers sind di unterzeichneten zusammengetreten, um den großen lerer seines volkes an seinem geburtsorte Jever (im großherzogtum Oldenburg) und zwar zum 17. November 1876 als dem tage der säkularfeier seines geburtstages ein denkmal zu errichten.

Nachdem sein geburtsort selbst verhältnissmäßig ansenliche beiträge zu disem zwecke zusammengebracht, wenden wir uns voll vertrauen an alle freunde, schüler und vererer Schlossers sowi an alle gebildeten Deutschen des in- und auslandes mit der bitte um beiträge, damit das denkmal ein des unvergesslichen mannes würdiges werde.

Das komite für das Schlosser-denkmal:

Bürgermeister von Harten in Jever. Oberamtmann von Heimburg in Jever. Rathsherr Mettcker (als kassefürer) in Jever. Professor Pahle in Jever. Gymnasialdirektor dr. Jäger in Köln. Professor dr. Creizenach in Frankfurt a. M. Archivrat professor dr. Kriegk in Frankfurt a. M. Banquier Fried. Metzler in Frankfurt a. M. Professor dr. Oncken in Giessen. Professor dr. Erdmannsdörffer in Heidelberg. Direktor dr. Weber in Heidelberg. Hofrat Dr. Winkelmann in Heidelberg. O.-A.-G.-präsident dr. von Buttel in Oldenburg. Geh. regirungsrat dr. Landfermann in Weinheim a. d. Bgstr. Professor dr. Ottokar Lorenz in Wien. Professor dr. Meyer von Knonau in Zürich.

ENGLAND. Auf nächsten Wintermonat stehen di erneuerungswalen der öffentlichen schulräte (School Boards) bevor, und di agitation der leiter der kirchen- und privatschulen hat in London bereits mit einem Meeting in Islington begonnen. Es hat aber einen kläglichen ausgang genommen; „denn“ — so berichtet „The School Board Chronicle“, der unermüdliche und gewandte vorkämpfer der öffentlichen volkserzihung in England — „das publikum beginnt di arbeit der schulräte zu verstehen und daran zu glauben. Das volk siht di öffentlichen schulen und kann di fortschritte des unterrichtes überwachen. Wi di straßenbeleuchtung, di pflästerung und di sicherheitswache, deren wert jedermann schätzen kann, so wird der allgemeine volksunterricht mer und mer ein fülbarer segen, und englische männer und frauen, im durchschnitt aufrichtig und verständig trotz aller parteiumtribe, werden mit irer überzeugung nicht lange hinter dem berge halten. Di gegner des volksschulwesens gehörten immer zu den kirchlichen parteien und zu den bevorrechteten klassen. Jetzt siht das volk als ein ganzes mit freundlichen gesinnungen auf di schulhäuser und freut sich, seine kinder zwischen haus und schule hin und her wandern zu sehen, und je besser der unterricht wird, desto mer wird di schule dem volke an's herz wachsen.“

Das erzihungsdepartement der gegenwärtigen konservativen regirung, der herzog von Richmond und Lord Sandon, erweisen sich freilich der kräftigen fortentwicklung der englischen volksschule nicht gar freundlich. Das schulgesetz von 1870 gestattet den schulräten, von ganz armen schulgenossenschaften kein schulgeld zu fordern. Gestützt darauf beschloß der schulrat von Manchester, in den drei dürftigsten stadtbezirken daselbst schulen one schulgeld zu errichten; aber di Lords des erzihungsdepartements versagten di genemigung; andern schulräten wurde nicht gestattet, das wöchentliche schulgeld auf 1 oder 2 deniers anzusetzen, sondern mit 3 zu beginnen — weil di privat- und kirchenschulen alle ein höheres schulgeld haben und unter der konkurrenz wolfeiler oder unentgeltlicher öffentlicher schulen zu grunde gehen würden.

Diselbe tendenz der begünstigung der kirchlichen (denominationæ) schulen ligt dem neuen ergänzungsgesetz Lord Sandons zu grunde, welches eben jetzt vor dem parlament schwebt. Si sollen höhere statsunterstützungen erhalten, wärend di liberale partei mit vollem recht es seit jaren rügt, schon di verwendung der bisherigen statsbeiträge an dise privatschulen ermangle jeder statlichen kontrole und sei ganz in das beliben der geistlichkeit und irer anhänger gegeben. Statt im ganzen lande obligatorisch für alle gemeinden di nun in sechsjäriger wirksamkeit erprobten schulräte als gesetzliches organ der volksschulverwaltung einzusetzen, schlägt Lord Sandons neue bill vor, das öffentliche schulamt nach beliben der gemeinden entweder dem gemeinderat oder der armen- und waisenpflege, bez. kommissionen derselben, zu übertragen, welche nicht wi di schulräte von der gesammtheit der gemeindesteuerzaler, sondern von allerlei andern herkömmlichen faktoren ire vollmacht empfangen, jenen also auch nicht verantwortlich sind. Di Lords des erzihungsdepartements wollen also keine besondern, freigewälten gemeindeschulbehörden; auch di bestehenden schulräte, welche bereits mer als di hälfte der gesammtbevölkerung und alle großen städte vertreten, versuchen einige antragsteller der konservativen zu beschränken. Di allgemeine durchfürung des schulzwangs, dise zweite lebensfrage der englischen volksschule, belibt den Lords des erzihungsdepartements ebensowenig; es soll wi bisher den lokalen schulräten, bezihungsweise wenn di neue bill angenommen würde, den gemeindrätlichen oder vormundschaftlichen schulkommissionen vorbehalten bleiben, ob si in iren schulkreisen den schulzwang einfüren wollen oder nicht. Di neue bill stößt zwar auf starken widerstand; aber di liberale partei ist zersplittert und ire fürer Hartington, Gladstone und selbst Forster (der urheber des schulgesetzes von 1870) wollen den hemmenden forderungen der landgemeinden, d. h. der geistlichkeit und der großen grundbesitzer, nachgeben, wenn auch auf kosten der stadtbevölkerungen; Dixon hat eine stelle angenommen, di im nicht mer erlaubt, im parlament zu sitzen; Chamberlain, der präsident des schulrats von Birmingham, ist sein tüchtiger nachfolger.

LITERARISCHES.

Götz, dr. Wilhelm, Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Aarau, H. R. Sauerländer. 1876.

Wenn wir den verfasser recht verstehen, so wünscht er seiner kleinen schrift — si enthält 20 seiten 8° — in denjenigen anstalten eingang, welche mit unsern sekundar- und bezirksschulen auf ungefär gleicher stufe stehen. Ob nun da eigentliche literaturgeschichte gelert werden soll, ist freilich nur noch bei den betreffenden lerern eine offene frage. Jedenfalls sind di schüler in di deutsche literatur einzufüren und zwar weit früher durch lektüre als durch das, was man gewönlich literaturgeschichte nennt. Wird umgekert verfaren, dann verderht der lerer vil: di jungen leute haben ein fixes urteil über werke, von denen si nur di titel kennen, wissen einige biographische notizen, etwas klatsch villeicht noch — und was si vernünftigerweise wissen sollten, davon haben si keine blaue idé. Aber das büchlein von Götz kann recht gut da gebraucht werden, wo man noch keine eigentliche literaturgeschichte treibt, indem es von ungesunder, weil überflüssiger, zukost nichts enthält und nicht mer enthält, als was in den signalisirten schulen unumgänglich angeeignet werden muss. Es möchte schwer sein, demselben ein anderes von gleichem umfang und gleicher qualtität an di seite zu stellen. Di gruppirung ist klar, di hauptsache hervorgehoben, di nebensache — fast one ausname — übergangen, das urteil überall gerecht, kurz und den kern treffend. Was der verfasser in seinem motto „non multa sed multum“ verspricht, hält er treulich, weit besser als mancher pädagog, der sein lid ebenso intonirt und dann doch kecklich ein wüstes potpourri auffürt. — Den anhang des büchleins würden wir, weil er zu ser als solchen sich charakterisirt, gerne vermissen. *K.*

Offene korrespondenz.

Herr J. H. Th.: Ire mitteilung wird aufgenommen werden.

Anzeigen.

Sekundarlererprüfung.

Gegen ende September oder anfangs Oktober findet eine prüfung für aspiranten auf thurgauische sekundarschulen statt. Das nähere über zeit und ort des examens wird später mitgeteilt. Anmeldungen mit den reglementarischen ausweisschriften sind bis 17. September einzusenden an den Präsidenten der prüfungskommission:

Rebsamen, seminardirektor.

Kreuzlingen, 31. August 1876.

Offene lererstelle.

Di durch resignation erledigte unterschule im dorf Walzenhausen (Appenzell A. R.) wird himit zu freier bewerbung ausgeschriben. Gehalt fr. 1400 mit freier wonung. Eingabetermin bis 12. September nebst bezüglichen zeugnissen an den präsidenten der schulkommission: herrn pfarrer Ziegler.

Walzenhausen, 29. August 1876.

Das aktuariat.

Offene lererstelle.

Di stelle eines lerers an der primarschule im waisenhausbezirk hisiger gemeinde ist durch beförderung des frühern lerers erledigt und wird diselbe himit zur freien bewerbung ausgeschriben. Di järliche besoldung beträgt 1500 fr. nebst freier wonung. — Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen **bis zum 12. September** nächstkünftig an den präsidenten der primarschulkommission, herrn pfarrer Leuzinger, schriftlich einzugeben.

Herisau, 28. August 1876.

Namens der primarschulkommission:

Der aktuar: **J. Ulr. Lutz.**

Man wünscht ein prachtvolles gut, von schönen gärten und waldung umgeben, mit zirka 60 betten, tischen und geschirr und allem, was zu einer erzihungsanstalt gehört, unter billigen konditionen zu vermiten. Dasselbe ligt 20 minuten von Luzern und am see. Anfragen an frl. Huber in Küsnacht bei Zürich zu adressiren.

Ein ganz neues harmonium mit 4 registern und ausgezeichnet gutem ton ist wegen wonungsveränderung weit unter dem fabrikpreise zu verkaufen.

Mittheilungen üb. Jugendschriften
an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände.
Herausgegeben
von der
jugendschriftenkommiss d. schw. lerervereins.
Virtes heft.
Preis 90 cts. Heft 1—3 zusammengeh. fr. 2. 70.
J. Hubers buchh. in Frauenfeld.

In **J. Hubers** buchhandlung in Frauenfeld sind vorrätig:

Tyndall. Das Wasser in seinen Formen als Wolken und Flüsse, Eis und Gletscher. Mit 26 abbildungen in holzschnitt. 8⁰, geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.

Schmidt, O. Deszendenzlehre und Darwinismus. Mit 26 abbildungen. 2. verb. aufl., geb. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Bain, A. Geist und Körper. Di theorien über ire gegenseitigen bezihungen. Mit 4 abbildungen. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.

Bagehot, W. Der Ursprung der Nationen. Betrachtungen über den einfluss der natürlichen zuchtwal und der vererbung auf di bildung politischen gemeinwesens. Geb. fr. 5. 35, geb. 6. 70.

Vogel, H. Die chemischen Wirkungen des Lichts und die Photographie in ihrer Anwendung in Kunst, Wissenschaft und Industrie. Mit 96 abbildungen in holzschnitt und 6 tafeln, ausgefürt durch lichtpausprozess, reliefdruck, lichtdruck, heliographie uud photolithographie. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.

Smith, E. Die Nahrungsmittel. Zwei teile: I. Feste Nahrungsmittel aus dem Thier- und Pflanzenreich. II Flüssige und gasige Nahrungsmittel. Mit 19 abbildungen in holzschnitt. Jeder teil geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6 70.

Lommel, E. Das Wesen des Lichts. Gemeinfassliche darstellung der physikalischen optik in 25 vorlesungen. Mit 188 abbildungen in holzschnitt und einer farbigen spektraltafel. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.

Stewart, B. Die Erhaltung der Energie. Das grundgesetz der heutigen naturlere, gemeinfasslich dargestellt. Mit 14 abbildungen in holzschnitt. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.

Pettrigew, J. B. Die Ortsbewegung der Thiere. Nebst bemerkungen über di luftschifffart. Mit 131 abbildungen. Geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.

Maudsley, H. Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Bernstein, J. Die fünf Sinne des Menschen. Mit 91 abbildungen. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Draper, J. W. Geschichte der Konflikte zwischen Religion und Wissenschaft. Geh. fr. 8, geb. fr. 9.35.

Spencer, H. Einleitung in das Studium der Sociologie. Herausgegeben von dr. Heinrich Marquardsen. Zwei teile. Jeder teil geh. fr. 5. 35, geb. fr. 6. 70.

Cooke, J. Die Chemie der Gegenwart. Mit 31 abbildungen. Geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Fuchs, K. Vulkane uud Erdbeben. Mit 36 abbildungen und 1 karte. Geh. fr. 8, geb. fr. 9. 35.

Beneden, P. J. Die Schmarotzer des Thierreiches. Mit 83 abbildungen in holzschnitten. Preis geh. fr. 6. 70, geb. fr. 8.

Für lerer.

In der knabenerzihungsanstalt schloss **Bümplitz** bei **Bern** wird wenn möglich sofort ein in der leitung der knaben geübter lerer gesucht, welcher der deutschen und der franz. sprache mächtig ist, im **englischen**, im **piano**, **turnen**, **zeichnen** und in der **naturgeschichte** unterrichten könnte. Besoldung bis auf fr. 2000 nebst freier station. Näheres bei der direktion. (H 1126 Y)

Di so allgemein belibten **Salonkompositionen für Piano** (bes. **op. 18** und op. 4) von

L. Zeise

sind in allen musik- und buchhandlungen vorrätig. (**Leipzig** bei **Stoll.**) Verzeichnisse derselben versendet **gratis** und **franko L. Zeise** in Mülhausen im Elsass.

Anzeige.

Meine apparate für den unterricht in der chemie können auf wunsch auch mit guten bezeichnungen zum unterricht über das metermaß erhalten werden.

J. Degen in Liestal.

Stellegesuch.

Ein geprüfter und patentirter lerer der naturwissenschaften und mathematik mit vorzüglichen zeugnissen sucht baldigst anstellung. Sich an di expedition zu wenden.

Schul-modelle
für den zeichenunterricht

bei **Louis Wethli,** bildhauer in **Zürich.**

Preisermässigung für schulen.

J. C. Vögelin, G. Meyer von Knonau, vater und son, **G. von Wyss: Historisch-geographischer Atlas der Schweiz,** in 15 blättern in größtem querfolioformat In 7 heften. Jetziger preis fr. 12, eingebunden fr. 16.

F. Schulthess, buchhandlung in **Zürich.**

Von **J. Hubers** buchhandlung in **Frauenfeld** ist zu bezihen:

Freunde der Naturkunde

in allen ihren Gebieten werden besonders hingewiesen auf die **naturwissenschaftliche**

Zeitschrift

Zeitung zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntniß und Naturanschauung für Leser aller Stände, (Organ des Deutschen Humboldt-Vereins) herausgegeben von Dr. **Otto Ule** und Dr. **Karl Müller** von Halle.

Während die erste Hälfte jeder Nummer längere **Originalaufsätze** enthält, wird die zweite Hälfte von **Mittheilungen über das Neueste aus dem Gebiet der Naturwissenschaften** gefüllt. Reichlich beigegebene, gut ausgeführte **Illustrationen** begleiten den Text jeder Nummer.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich nur 1 Thlr. oder 3 Rmk.
Halle, G. Schwetschke'scher Verlag.